

GL_GERICHTE OG.2012.00021 vom 2. Oktober 2012

GL Gerichte, 2012-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2012.00021

FR: GL_GERICHTE OG.2012.00021 du 2 octobre 2012

IT: GL_GERICHTE OG.2012.00021 del 2 ottobre 2012

Regeste

Beschwerde gegen Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 2

Es sei das Strafverfahren gegen C._____ im Sinne der Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Ergänzung des Sachverhalts und zur neuen Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Gegen diese Einstellungsverfügung erhob A._____, die Witwe des verstorbenen X._____, mit Eingabe vom 10. April 2012 Beschwerde und stellte die eingangs wiedergegebenen Anträge.

E. 4

a) Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, mit der die Sachverhaltsermittlung, die Rechtsanwendung wie auch die Ausübung des Ermessens durch die Vorinstanz gerügt werden können. Es sind demgemäss auch neue Tatsachenbehauptungen und Beweise zulässig, zudem kann auch die Unangemessenheit des vorinstanzlichen Entscheides gerügt werden (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, Rz. 1512). Die Rüge der unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes ist zulässig (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO). Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn entscheidrelevante Umstände nicht oder nicht ausreichend abgeklärt oder berücksichtigt worden sind. Unvollständigkeit ist mit anderen Worten gegeben, wenn nicht alle entscheidrelevanten Tatsachen erhoben, also über bestimmte rechtserhebliche Umstände kein Beweis geführt worden ist, oder wenn die erhobenen Tatsachen nicht alle einer Beweiswürdigung unterzogen worden sind. Die Rüge der Unvollständigkeit knüpft demgemäss beim Umfang der Beweiserhebung an. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn den hoheitlichen Verfahrenshandlungen falsche, aktenwidrige Tatsachen zugrunde gelegt werden, wenn die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wird, oder wenn Beweise unzutreffend gewürdigt werden. Sowohl bei der Rüge der Unvollständigkeit als auch der Unrichtigkeit kann es allein um den rechtserheblichen Sachverhalt gehen, d.h. jenen Sachverhalt, welcher in Bezug auf die konkret zu treffende hoheitliche Verfahrenshandlung relevant ist (Guidon, a.a.O., Rz. 363 ff.). b) Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Staatsanwaltschaft diejenigen Beweismittel, welche sie bereits im Untersuchungsverfahren beantragt habe, in der Einstellungsverfügung nicht berücksichtigt hat. Damit begründet sie die Beschwerde genügend, denn es wäre gerade Aufgabe der Staatsanwaltschaft gewesen, aus den

beantragten Beweismitteln die richtigen Schlüsse zu ziehen. Sinngemäss rügt sie auch, die Staatsanwaltschaft habe nicht alle für die Beurteilung der Tat bedeutsamen Tatsachen abgeklärt und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt (Art. 6 StPO). c) Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung auf den Unfallrapport der Kantonspolizei Glarus und auf Aussagen des Beschuldigten abgestellt. Sie hat nicht berücksichtigt, dass bei der Kantonspolizei weitere Fotos vorhanden sind. Ebenfalls hat die Staatsanwaltschaft nicht berücksichtigt, dass die Kantonspolizei Messungen am Unfallort vorgenommen hat und damit Messdaten existieren, welche erlauben würden einen Bericht oder auch ein Gutachten zu erstellen. Zum Beweisantrag des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin, der bereits mit Eingabe vom 17. November 2009 an die Staatsanwaltschaft den Beizug der entsprechenden Messdaten und Bildaufnahmen beantragt hatte, hielt der Staatsanwalt fest, „eine nachträgliche Ausmessung der Fahrbahn sowie der darauf festgestellten Brems- und Kratzspuren ist nicht rechtserheblich. Dessen Ergebnis hätte keinen Einfluss auf die Beurteilung einer rechtlich relevanten Beweisfrage“. Dazu muss festgehalten werden, dass keine nachträgliche Messung erforderlich ist. Entsprechende Daten sind durch die Kantonspolizei Glarus bereits erhoben worden. Aus den erhobenen Daten lässt sich sehr wohl ein verkehrstechnisches Gutachten erstellen, das nähere Aufschlüsse über den Unfallhergang geben könnte. Die Staatsanwaltschaft hat folglich nicht sämtliche entscheidrelevante Tatsachen berücksichtigt und noch nicht alle bedeutsamen Umstände des Unfallhergangs abgeklärt. Die Beschwerde ist bereits aus diesem Grund gutzuheissen. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, ein entsprechendes Gutachten zu veranlassen, zum Beispiel beim Forensischen Institut Zürich.

E. 5

a) Die Staatsanwaltschaft stellt ein Verfahren insbesondere dann ein, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt oder kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO). b) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist im Zweifel Anklage zu erheben. Ein Strafverfahren darf nur eingestellt werden, wenn eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Dahinter steckt die Überlegung, dass bei nicht eindeutiger Beweislage nicht die Untersuchungs- oder Anklagebehörden, sondern die für die materielle Beurteilung zuständigen Gerichte über einen Vorwurf entscheiden sollen. Bei der Anklageerhebung gilt daher der auf die gerichtliche Beweiswürdigung zugeschnittene Grundsatz 'in dubio pro reo' nicht. Vielmehr ist nach der Maxime 'in dubio pro duriore' im Zweifelsfall Anklage zu erheben. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der gerichtlichen Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteil 6B_588/2007 E. 3.2.3 mit weiteren Hinweisen; BGE 137 IV 219 E. 7.1-7.3). c) Eine eindeutige Beweislage ist im vorliegenden Fall vor Einholung des verkehrstechnischen Gutachtens nicht gegeben. So sagte der als Auskunftsperson einvernommene L. _____ aus: „Der Traktor führte das Abbiegmanöver aus, währenddem der Motorradfahrer überholte“. Dagegen gab der Beschuldigte bei der polizeilichen Einvernahme zu Protokoll, „weiter hinten [...] Autos gesehen“ zu haben (ebenso sagte er bei der Einvernahme durch den Staatsanwalt aus, er habe das Motorrad bei der Kollision zum ersten Mal gesehen). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte den überholenden Motorradfahrer übersehen hat. Weiter ist auch nicht ganz sicher, ob der Beschuldigte den Blinker gestellt hatte. Sodann gestand der Beschuldigte ein, beim Abbiegen die Kurve geschnitten zu haben. Im Übrigen lässt auch der

Spurensicherungsbericht keinen eindeutigen Schluss darüber zu, dass der Unfall nicht durch den Beschuldigten verursacht worden ist. Zuletzt darf auch nicht vergessen werden, dass die Staatsanwaltschaft den Fall zu wenig genau untersuchte, um zum Schluss zu gelangen, dass eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, da sie nicht sämtliche Beweismittel beigezogen hat (vgl. Erw. III. Ziff. 4. Bst. c vorstehend).

E. 6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Die Strafsache ist zur weiteren Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Insbesondere ist der Sachverhalt mit Hilfe der bei der Kantonspolizei vorhandenen Daten und Fotografien sowie eines Gutachtens weiter abzuklären. Im Anschluss ist bei Zweifeln Anklage beim Gericht zu erheben, sofern der Fall nicht im Strafbefehlsverfahren erledigt werden kann. IV. 1.— Bei diesem Ausgang sind die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 und Abs. 4 StPO). Nachdem die Staatsanwaltschaft das Verfahren in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes abgeschlossen hat, rechtfertigt es sich der obsiegenden Beschwerdeführerin aus der Staatskasse eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 750.- auszurichten. 2.— Infolge Aufhebung der Einstellungsverfügung ist die Frage der Entschädigung für das Untersuchungsverfahren gegenstandslos, zumal darauf ohnehin nicht hätte eingetreten werden können, da das Beschwerdeverfahren die Anschlussbeschwerde nicht kennt. Ebenso erübrigt sich infolge Unterliegens die vom Beschwerdegegner beantragte Einholung einer Kostennote. _____ Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.